

Lieferantenrahmenvertrag Einspeisung

Lieferantenrahmenvertrag für den Zugang zum Verteilernetz der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH
im Rahmen der Aufnahme von Elektrizität aus Stromerzeugungsanlagen durch den Lieferanten

Zwischen den Vertragspartnern

<Lieferant> (Stromlieferant)
BDEW-Code:

und

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Netzbetreiber)
BDEW-Code: 4042805000102

wird Folgendes vereinbart:

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss vom 21.12.2020, Az.: BK6-20-160 einen Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag Strom nebst Anlagen (BNetzA-Mustervertrag) für die Entnahme von Elektrizität festgelegt. Dieser Vertrag gilt, soweit anwendbar, entsprechend auch für die Einspeisung von Elektrizität.

Dies betrifft die Ziffern:

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Abs. 1 Netzzugang
- § 3 Voraussetzungen der Netznutzung
- § 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung
- § 5 Abs. 1, 2 und 4 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren
- § 6 Messstellenbetrieb
- § 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung
- § 12 Haftung
- § 13 Vertragslaufzeit und Kündigung
- § 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit
- § 17 Zuordnungsvereinbarung
- § 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Anwendung der MPES

Die Abwicklung des Netzzugangs für Erzeugungsanlagen erfolgt unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Marktprozesse für erzeugende Marklokationen (Strom) -MPES“ (BK6-20-160) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ansprüche bei direktvermarkteten Strommengen nach EEG

Die Vergütung durch den Netzbetreiber ist im Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Erzeuger und dem Netzbetreiber geregelt. Für den Fall, dass der Erzeuger seinen Anspruch auf Vergütung an den Stromlieferanten abtritt, bedarf es einer entsprechenden Meldung im Rahmen der Marktprozesse für erzeugende Marklokationen (Strom).

Das UTILMD-Feld „Empfänger der Vergütung“ wird vom Netzbetreiber, vorbehaltlich einer nachträglichen Prüfung, gemäß der Anmeldung bestätigt. Im Rahmen der nachträglichen Prüfung sind notwendige Vollmachten, bei Bankabtretungen die Zustimmung der finanzierenden Bank, bei abweichendem Empfänger der

Vergütung die veröffentlichte „Erklärung zur Abtretung der Vergütungszahlung“ (Anlage 2) vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht oder unvollständig beigebracht, erfolgt eine Anpassung des UTILMD-Feldes „Empfänger der Vergütung“ durch den Netzbetreiber.

Das UTILMD-Feld „Status der Fernsteuerbarkeit“ wird vom Netzbetreiber grundsätzlich innerhalb der in den Marktprozessen festgelegten Frist auf den Status „Nicht fernsteuerbar“ gesetzt. Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit ist das veröffentlichte Formular „Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach §§ 20, 10b, 52 EEG“ (Anlage 3) zu verwenden. Wird der Nachweis der Fernsteuerbarkeit erbracht, erfolgt eine Anpassung des UTILMD-Feldes „Status der Fernsteuerbarkeit“.

3. Vollmacht

Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GPKE/MPES sichert der Stromlieferant die Bevollmächtigung durch den Erzeuger für diese zu. Der Stromlieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Anlage 1 Ansprechpartner und Kontaktdaten
- Anlage 2 Erklärung zur Abtretung der Vergütungszahlung
- Anlage 3 Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach §§ 20, 10b, 52 EEG
- Anlage 4 Zuordnungsvereinbarung (sofern der Stromlieferant gleichzeitig Bilanzkreisverantwortlicher ist)

Ort,

Kabelsketal,

.....

Lieferant

.....

Mitteldeutsche Netzgesellschaft
Strom mbH